



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.01.2021

Nummer 05

Inhalt

- Änderung der Bachelor-Prüfungsordnungen für die Studiengänge „*Elektro- und Informationstechnik*“, „*Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik*“ und „*Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund*“ sowie der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Intelligente Mobilität und Energiesysteme*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Elektrotechnik

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 28.01.2021 der **Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung vom 18.12.2013 für die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik“ und Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund**“ (Verkündungsblatt Nr. 43/2013) und **der Bachelor-Prüfungsordnung vom 28.05.2015 für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik im Praxisverbund**“ (Verkündungsblatt Nr. 12/2015) **sowie der Master-Prüfungsordnung vom 18.12.2013 für den Studiengang „Intelligente Mobilität und Energiesysteme“** (Verkündungsblatt Nr. 44/2013) zugestimmt.

BPO EIT/EITiP:

Folgende Ergänzungen der §§ 9, 10, 13, 14, 22 und 32 wurden vom Fakultätsrat Elektrotechnik am 22.01.2021 beschlossen:

Zu § 9:

In § 9 (Mindestanforderungen im Studium) wurde Absatz 3 gestrichen.

Zu § 10:

In § 10 (Prüfungsleistungen) wird in Abs. 2 nach „h) Praxisprojekt (Absatz 10).“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in der neuen Zeile wird eingefügt:

- i) Hausarbeit (Absatz 11),
- j) Einsendeaufgabe (Absatz 12).

Absatz 4 wird am Ende durch folgende zwei Sätze ergänzt:

Klausuraufgaben können auch zur Bearbeitung am PC gestellt werden. Hierbei kann die Abgabe der Lösungen und die Bewertung der Prüfungsleistung auch in elektronischer Form erfolgen.

Aufgaben können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z .B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

In Absatz 5 wird der sechste Satz um „z. B.“ ergänzt:

Bisherige Formulierung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmier Techniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Neue Formulierung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen **z. B.** in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmier Techniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.



Hinter Absatz 10 werden folgende neue Absätze 11 und 12 eingefügt:

- (11) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (12) Einsendeaufgaben (E) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- Aufgaben können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu § 13:

In § 13 (Zulassung zur Prüfungsleistung), Absatz 3 werden die letzten beiden Sätze gestrichen:

In den Berufsausbildungssemestern bzw. betrieblichen Praxisphasen des Studiengangs EITIP können keine Prüfungsleistungen erstmalig abgelegt werden. Ein Freiversuch zählt in diesem Sinne als erstmalig unternommene Prüfung.

Zu § 14:

In § 14 (Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung) werden in Abs. 1 Satz 1 die Prüfungsformen „Hausaufgabe“ und „Einsendeaufgabe“ eingefügt.

Zu § 22:

In § 22 (Umfang und Art der Bachelorarbeit) wird in Absatz 9 wie folgt geändert:

Bisherige Formulierung:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **in Form von drei gebundenen Exemplaren vorzulegen, von denen eines im Prüfungsausschuss verbleibt**. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

Neue Formulierung:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät **Elektrotechnik** oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **einzureichen. Die Form der einzureichenden Bachelorarbeit regelt die Studienordnung**. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

Zu § 32:

In § 32 (Prüfungsausschuss) wird Absatz 1 neu formuliert:

Bisherige Formulierung:

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, die die ProfessorInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Falls keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter gewählt werden kann, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit Stimmrecht geleitet. Der stellvertretende Vorsitz wird von einem Mitglied der ProfessorInnengruppe wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fakultätsrat gewählt. Ist ein/e Vertreter/in der MitarbeiterInnengruppe im Prüfungsausschuss vorhanden, zählt in Angelegenheiten der Lehre die Stimme jeder Professorin/jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimmen.



Neue Formulierung:

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, ein studentisches Mitglied sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

BPO WEIT/WEITiP:

Folgende Ergänzungen der §§ 9, 10, 13, 14, 22 und 32 wurden vom Fakultätsrat Elektrotechnik am 22.01.2021 beschlossen:

Zu § 9:

In § 9 (Mindestanforderungen im Studium) wurde am Ende Absatz 3 folgendermaßen ergänzt.

Ein erfolgreiches Studium kann erwartet werden, wenn die/ der Studierende in den ersten 4 Semestern, die keine Ausbildungssemester oder betriebliche Praxisphasen sind, mindestens 60 Leistungspunkte (Credits) nachweist, entsprechend 50% der durchschnittlichen Regel-Studienanforderungen.

Zu § 10:

In § 10 (Prüfungsleistungen) wird in Abs. 2 nach „h) Praxisprojekt (Absatz 10).“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in der neuen Zeile wird eingefügt:

- i) Hausarbeit (Absatz 11),
- j) Einsendeaufgabe (Absatz 12).

Absatz 4 wird am Ende durch folgende zwei Sätze ergänzt:

Klausuraufgaben können auch zur Bearbeitung am PC gestellt werden. Hierbei kann die Abgabe der Lösungen und die Bewertung der Prüfungsleistung auch in elektronischer Form erfolgen.

Aufgaben können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

In Absatz 5 wird der sechste Satz um „z. B.“ ergänzt:

Bisherige Formulierung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmiertechniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Neue Formulierung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen **z. B.** in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmiertechniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.



Hinter Absatz 10 werden folgende neue Absätze 11 und 12 eingefügt:

- (11) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (12) Einsendeaufgaben (E) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- Aufgaben können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu § 13:

In § 13 (Zulassung zur Prüfungsleistung), Absatz 1 wurde folgender Satz am Ende ergänzt:

Näheres regelt die Studienordnung.

In Absatz 3 werden die letzten beiden Sätze gestrichen:

In den Berufsausbildungssemestern bzw. betrieblichen Praxisphasen des Studiengangs WEITIP können keine Prüfungsleistungen erstmalig abgelegt werden. Ein Freiversuch zählt in diesem Sinne als erstmalig unternommene Prüfung.

Zu § 14:

In § 14 (Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung) werden in Abs. 1 Satz 1 die Prüfungsformen „Hausaufgabe“ und „Einsendeaufgabe“ eingefügt.

Zu § 22:

In § 22 (Umfang und Art der Bachelorarbeit) wird in Absatz 9 wie folgt geändert:

Bisherige Formulierung:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **in Form von drei gebundenen Exemplaren vorzulegen, von denen eines im Prüfungsausschuss verbleibt**. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

Neue Formulierung:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät **Elektrotechnik** oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **einzureichen. Die Form der einzureichenden Bachelorarbeit regelt die Studienordnung**. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.



Zu § 32:

In § 32 (Prüfungsausschuss) wird Absatz 1 neu formuliert:

Bisherige Formulierung:

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, die die ProfessorInnen-Gruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnen-Gruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Falls keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter gewählt werden kann, fällt dieser Sitz der ProfessorInnen-Gruppe zu. Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit Stimmrecht geleitet. Der stellvertretende Vorsitz wird von einem Mitglied der ProfessorInnen-Gruppe wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fakultätsrat gewählt. Ist ein/e Vertreter/in der MitarbeiterInnen-Gruppe im Prüfungsausschuss vorhanden, zählt in Angelegenheiten der Lehre die Stimme jeder Professorin/jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimmen.

Neue Formulierung:

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, ein studentisches Mitglied sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

MPO IMES:

Folgende Ergänzungen der §§ 8, 20 und 30 wurden vom Fakultätsrat Elektrotechnik am 22.01.2021 beschlossen:

Zu § 8:

In § 8 (Prüfungsleistungen) wird in Abs. 2 nach „h) Laborbetreuung (Absatz 11).“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in der neuen Zeile wird eingefügt:

- i) Hausarbeit (Absatz 12),
- j) Einsendeaufgabe (Absatz 13).

Absatz 3 wird am Ende durch folgende zwei Sätze ergänzt:

Klausuraufgaben können auch zur Bearbeitung am PC gestellt werden. Hierbei kann die Abgabe der Lösungen und die Bewertung der Prüfungsleistung auch in elektronischer Form erfolgen.

Aufgaben können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

In Absatz 5 wird der sechste Satz um „z. B.“ ergänzt:

Bisherige Formulierung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmier-Techniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Neue Formulierung:

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung oder zur Bearbeitung am PC (wenn das abzuprüfende Wissen **z. B.** in der Beherrschung einer Programmiersprache oder bestimmter Programmier-Techniken besteht) gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.



Hinter Absatz 11 werden folgende neue Absätze 12 und 13 eingefügt:

- (12) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (13) Einsendeaufgaben (E) umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- Aufgaben können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) gestaltet werden.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu § 20:

In § 20 (Umfang und Art der Masterarbeit) wird in Absatz 9 wie folgt geändert:

Bisherige Formulierung:

Die Masterarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **in Form von drei gebundenen Exemplaren vorzulegen, von denen eines im Prüfungsausschuss verbleibt**. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

Neue Formulierung:

Die Masterarbeit ist fristgerecht im Dekanat der Fakultät **Elektrotechnik** oder ersatzweise bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **einzureichen. Die Form der einzureichenden Masterarbeit regelt die Studienordnung**. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

Zu § 30:

In § 30 (Prüfungsausschuss) wird Absatz 1 neu formuliert:

Bisherige Formulierung:

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, die die ProfessorInnengruppe vertreten, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Falls keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter gewählt werden kann, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit Stimmrecht geleitet. Der stellvertretende Vorsitz wird von einem Mitglied der ProfessorInnengruppe wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fakultätsrat gewählt. Ist ein/e Vertreter/in der MitarbeiterInnengruppe im Prüfungsausschuss vorhanden, zählt in Angelegenheiten der Lehre die Stimme jeder Professorin/jedes Professors zweifach. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimmen.

Neue Formulierung:

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, ein studentisches Mitglied sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft.